



STADTWERKE BAD WÖRISHOFEN

UNSER SERVICE • STROM • WASSER • GAS
VERKEHRSBETRIEBE • PARKHAUSER

BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten der nachfolgenden Verordnungen zum 08.11.2006

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)

Gleichzeitiges Außerkrafttreten der beiden bisher gültigen Verordnungen

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (ArBEIV)
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV)

Erläuterungen und Vertragsanpassungen zu den ab 08.11.2006 in Kraft getretenen Verordnungen:

- Niederspannungsanschlussverordnung - NAV:

Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Netzbetreiber nach §18 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes jedermann an ihr Niederspannungsnetz anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Elektrizität zur Verfügung zu stellen haben. Diese sind Bestandteil der Rechtsverhältnisse über den Netzanschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung (Netzanschluss) und die Anschlussnutzung. Die Verordnung gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Netzanschlussverhältnisse und ist auch auf alle Anschlussnutzungsverhältnisse anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten entstanden sind.

Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 3 NAV geben wir hiermit bekannt, dass alle bis 12. Juli 2005 begründeten Netzanschlussverhältnisse an das Niederspannungsnetz der Stadtwerke Bad Wörishofen an die NAV angepasst werden. Die Anpassung erfolgt mit Wirkung vom auf diese Bekanntmachung folgenden Tag.

- Niederdruckanschlussverordnung - NDAV:

Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Netzbetreiber nach §18 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes jedermann in Niederdruck an ihr Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Gas zur Verfügung zu stellen haben. Diese sind Bestandteil der Rechtsverhältnisse über den Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung (Netzanschluss) und die Anschlussnutzung. Die Verordnung gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Netzanschlussverhältnisse und ist auch auf alle Anschlussnutzungsverhältnisse anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten entstanden sind.

Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 3 NDAV geben wir hiermit bekannt, dass alle bis 12. Juli 2005 begründeten Netzanschlussverhältnisse in Niederdruck an das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung der Stadtwerke Bad Wörishofen an die NDAV angepasst werden. Die Anpassung erfolgt mit Wirkung vom auf diese Bekanntmachung folgenden Tag.

- Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV:

Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Elektrizität zu beliefern haben. Die Verordnung gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Grundversorgungsverträge (= Haushaltskunden im Allgemeinen Tarif).

Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 StromGVV geben wir hiermit bekannt, dass die StromGVV auch für alle bis zum 12. Juli 2005 abgeschlossenen Stromlieferungsverträge des Allgemeinen Tarifs für Haushaltskunden gültig ist. Des Weiteren findet die StromGVV für alle derzeit bestehenden Stromlieferungsverträge des Allgemeinen Tarifs (Nicht-Haushaltskunden) und der Sonderstromlieferungsverträge nach „PUR“ und „C-La“ Anwendung. Die Anpassung erfolgt mit Wirkung vom auf diese Bekanntmachung folgenden Tag.

- Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV:

Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Gasversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederdruck im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Gas zu beliefern haben. Die Verordnung gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Grundversorgungsverträge (= Haushaltskunden im Allgemeinen Tarif).

Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 GasGVV geben wir hiermit bekannt, dass die GasGVV auch für alle bis zum 12. Juli 2005 abgeschlossenen Gaslieferungsverträge des Allgemeinen Tarifs für Haushaltskunden gültig ist. Des Weiteren findet die GasGVV für alle derzeit bestehenden Gaslieferungsverträge des Allgemeinen Tarifs (Nicht-Haushaltskunden) Anwendung. Die Anpassung erfolgt mit Wirkung vom auf diese Bekanntmachung folgenden Tag.

Die neuen Verordnungen können Sie im Internet unter www.swbw.de abrufen.

Bad Wörishofen, 07. Mai 2007